

**Satzung  
der  
Deutsche Stiftung für Dermatologie**

Die Stiftung wird von dem gemeinnützigen Verein

Deutsche Dermatologische Gesellschaft e.V.  
(Vereinigung deutschsprachiger Dermatologen)

gegründet.

Die Stiftung wird mit Kapital ausgestattet, das von dem genannten Verein stammt. Die Deutsche Dermatologische Gesellschaft (e.V.) will durch die Stiftung erreichen, dass auch künftig zum Nutzen der Wissenschaft und damit der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Dermatologie und ihrer Spezialgebiete weiter aktiv geforscht wird und Aktivitäten unterstützt werden, die den Wissensstand, das Ansehen und sonstige Aspekte der Dermatologie fördern. Weitere Mittel sollen von anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Drittmittelgebern (z. B. Industrie, Banken, Vereine, Privatpersonen) der Stiftung zufließen bzw. zum Zwecke der Förderung der Stiftungsziele eingeworben werden.

§ 1

1. Die Stiftung führt den Namen

Deutsche Stiftung für Dermatologie

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit durch Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Dermatologie und ihrer Teilgebiete. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
  - b) Anschubfinanzierung und Förderung von Forschungsvorhaben,

- c) Vergabe von Forschungsgeldern - auch in Form einer Anschubfinanzierung - an nationale und internationale Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen im deutschsprachigen Raum, die zur Durchführung von Forschungsvorhaben der Stiftung gemäß lit. b) oder Forschungsaufträgen der Stiftung gemäß lit. e) als Hilfspersonen gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung herangezogen oder beauftragt werden oder die Mittel im Rahmen der Bestimmungen des § 58 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung zugewendet erhalten,
- d) Vergabe von Stipendien an Personen oder anderen Mitteln an Institutionen, die als Hilfspersonen gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder als Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung anzusehen sind, zur Förderung von Fortbildung sowie Weiterbildung im Interesse der Allgemeinheit; die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen der Stiftung an hervorragende Dermatologen und Dermatologinnen in Klinik, Forschungseinrichtungen und Praxis,
- e) Vergabe von Forschungsaufträgen.

Solange das Stiftungsvermögen 500.000,00 Euro nicht erreicht hat, soll der Satzungszweck vorrangig durch Maßnahmen gemäß vorstehendem Buchstaben c) verwirklicht werden.

Zweck der Stiftung ist ausdrücklich auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft im Sinne dieser Satzung und/oder zur Verwirklichung der Ziele dieser Stiftung für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts, denen Stiftungsmittel im Rahmen vorstehender Zweckbestimmung zugewendet werden dürfen.

- 2. Der (Die) Zuwendungsempfänger(in) hat der Stiftung über die Verwendung der Mittel und über die Ergebnisse des von der Stiftung geförderten Forschungsvorhabens zu berichten. Die Zuwendungen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben oder Forschungsaufträgen dürfen nur unter der Auflage erfolgen, daß die Forschungsergebnisse zeitnah der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- 3. Alle Anträge sind über das geschäftsführende Kuratoriumsmitglied dem Kuratorium einzureichen, dessen Entscheidung spätestens bis zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Sollten keine oder keine förderungswürdigen Anträge vorliegen, so entfällt die jährliche Förderung, und die Mittel fallen der Förderungsmasse für das nächste Jahr zu.
- 4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

- 1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Anerkennung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von Euro 200.000.

2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und rentierlich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Die Stiftung darf weitere Vermögenszuwendungen annehmen. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen und Spenden herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In Ausnahmefällen darf das Vermögen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 10 vom Hundert des in der letzten Vermögensübersicht ausgewiesenen Betrages aufgrund einstimmigen Kuratoriumsbeschlusses mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats angegriffen werden. Ist das Vermögen angegriffen und bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres nicht wiederaufgefüllt worden, so sind die Erträge des Stiftungsvermögens vorrangig zur Wiederauffüllung des Vermögens zu verwenden. Dies gilt auch für etwaige Zuwendungen und Spenden, soweit eine etwaige Zweckbestimmung dem nicht entgegensteht.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind nur zur Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks zu verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stiftung darf Rücklagen bilden, soweit steuerrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Freie Rücklagen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
6. Die Stiftung darf weitere Zuwendungen entgegennehmen, die zur Verwendung für den Stiftungszweck bestimmt sind.

#### § 4

##### Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Wissenschaftliche Beirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Wissenschaftliche Beirat kann jedoch ausnahmsweise für den Zeitaufwand der Organmitglieder bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
3. Das Kuratorium ist berechtigt, mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende Geschäftsführung (ohne Organstellung) im Ehrenamt und ggf. Hilfskräften

te zu bestellen bzw. anzustellen. Der Geschäftsführer darf Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.

4. Ein Mitglied eines Organs darf zugleich auch einem anderen Organ der Stiftung angehören.

## § 5

### Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Der jeweilige Vertretungsvorstand der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (e.V.) mit Sitz in Berlin, und zwar dessen Präsident und Generalsekretär sowie der jeweilige Schatzmeister gemäß § 6 der Satzung dieses Vereins sind für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit geborene Mitglieder des Kuratoriums. Der Wissenschaftliche Beirat kann bis zu 2 zusätzliche Mitglieder wählen, wobei die erstmalige Bestellung der zusätzlichen Mitglieder des Kuratoriums durch das Stiftungsgeschäft durch den Stifter erfolgt.
2. Die zusätzlichen Mitglieder des Kuratoriums werden auf 2 Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
4. Die zusätzlichen Kuratoriumsmitglieder können vom Wissenschaftlichen Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.

## § 6

### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vertretungsvorstand und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sie haben jeder Einzelvertretungsbefugnis.
2. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich aus. Dazu gehören insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszwecks und die entsprechende Rechenschaftslegung,
  - d) Aufstellung des Wirtschaftsplans der Stiftung

- e) Beschlußfassung über die Jahresabrechnung und Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - f) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorsitzenden des Kuratoriums und seines Stellvertreters,
  - g) ggf. die Bestellung einer Hauptamtlichen Geschäftsführung einschließlich Erlaß einer diesbezüglichen Geschäftsordnung,
  - h) ggf. Anstellung weiterer Hilfskräfte,
  - i) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
3. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
4. Die Geschäfte der Stiftung führt der Vorsitzende des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom geschäftsführenden Kuratoriumsmitglied Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresabrechnung und Vermögensübersicht) sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen; diese Unterlagen sind dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorzulegen.
5. Sofern die Mittel der Stiftung es zulassen, sind die gemäß Absatz 4 gefertigten Aufstellungen vom Kuratorium durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen und deren Prüfungsbericht bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu umfassen. Das Kuratorium stellt durch Beschluß fest, inwieweit die Mittel der Stiftung die Prüfung gemäß Satz 1 zulassen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Vergabe der Förderungsmittel der Stiftung wird vom Kuratorium beschlossen und durchgeführt. Sie soll mindestens alle zwei Jahre, möglichst jedoch jährlich erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Förderungsmitteln besteht nicht.
8. Die Vergabe von Förderungsmitteln an die Mitglieder des Kuratoriums selbst oder an unmittelbar von ihnen geleitete oder assoziierte Institutionen ist unzulässig, und zwar noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Leitung der Institution bzw. nach dem Ende der Assoziation.
9. Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 28 Mitgliedern. Die jeweils amtierenden 18 Mitglieder des Vorstands der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (e.V.) in Berlin gemäß § 7 der Satzung dieses Vereins sind geborene Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, sofern sie die Übernahme des Amtes nicht ablehnen. Der Wissenschaftliche Beirat kann jeweils bis zu 10 weitere Personen als zusätzliche Beiratsmitglieder für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren zuwählen. Wahlrecht haben nur die Beiratsmitglieder, die auch Vorstandsmitglieder der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (e.V.) in Berlin sind. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Präsidium der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (e. V.) mit Sitz in Berlin angehören. Der Wissenschaftliche Beirat sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
3. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, einschließlich die geborenen Mitglieder können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozeß von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden. Stimmberechtigt sind nur die Beiratsmitglieder, die auch Vorstandsmitglieder der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (e.V.) in Berlin sind. Ein abgewähltes Beiratsmitglied scheidet aus dem Wissenschaftlichen Beirat aus, auch wenn es noch Mitglied des Vorstandes der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (e.V.) in Berlin ist.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Wissenschaftlichen Beirats

1. Der Wissenschaftliche Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, insbesondere über die Einhaltung der Satzungszwecke. Nach der Erstbestellung des Kuratoriums durch den Stifter bestellt er die zusätzlichen Kuratoriumsmitglieder.
2. Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlußfassung des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel.
3. Der vom Kuratorium erarbeitete Tätigkeitsbericht, die entsprechende Rechenschaftslegung und die Jahresabrechnung und Vermögensübersicht werden vom Wissenschaftlichen Beirat verabschiedet. Er erteilt dem Kuratorium Entlastung.
4. Die Einrichtung eines Zweckbetriebes, die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens, die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und die Anstellung von Personal der Stiftung, die Honorierung der Organmitglieder, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats durch Beschluß.

5. Zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats gehören insbesondere
- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - b) Beschlußfassung über Jahresabrechnung und Vermögensübersicht sowie Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - c) Entlastung des Kuratoriums,
  - d) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
  - e) Beschlußfassung über die Einrichtung eines Zweckbetriebes, die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens, die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und die Anstellung von Personal der Stiftung, die Honorierung der Organmitglieder, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung
6. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### Beschlußfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
2. Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
4. Beschlüsse über die Art der Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder - nach dessen Wegfall - des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen, Telefax- oder telefonischen Verfahren gefaßt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von sechs Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung dann als Ablehnung, wenn auf erneutes Anschreiben innerhalb von zwei Wochen keine Zustimmung erfolgt. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitglieder unverzüglich zuzusenden ist.

## § 10

### Satzungsänderungen, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Kuratorium und Wissenschaftlicher Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Für den Beschluß über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung gilt das gleiche.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden von den beiden Stiftungsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen
4. Bei der Aufhebung der Stiftung soll auch ein Beschluß über den Anfall des Stiftungsvermögens getroffen werden, der die Erfordernisse der Abgabenordnung zu beachten hat. Es ist nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats ihr Vermögen auf eine vom Kuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden.

## § 11

### Aufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes. Stiftungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin.
2. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Kuratoriumsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
3. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.
4. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen, Anzeige des Vertretungsorgans der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft e.V. über die Zusammensetzung ihres Vorstandes und ihres Präsidiums oder sonstige

Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;

- b) den beschlossenen Jahresbericht (Jahresabrechnung, Vermögensübersicht, Tätigkeitsbericht) einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten, bei Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von acht Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres erfolgen; die Beschlüsse des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats sind beizufügen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. H. Gollnick

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. T. Luger